

Richterausbildungsordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche von



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V.

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR201463 seit 4. Mai 2023

Stand Version April 2024

Änderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 16. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Richterausbildungsordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche	3
§ 1 Ausbildung der Richter im LRWD e.V.	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Bewerbung	3
§ 3 Ausbildung zum Richter	3
§ 4 Ernennung zum Richter für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Richter	5

Hinweis: Alle in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Einleitung

Die Aussagekraft einer Arbeitsprüfung hängt maßgeblich von der Leistungsfähigkeit, dem Fachwissen und der Objektivität der Prüfungsrichter ab. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Bereitschaft zur Ausbildung qualifizierten Nachwuchses und die stetige Weiterbildung bereits amtierender Richter kontinuierlich zu fördern. Ein vorrangiges Ziel sollte dabei die Förderung fachlicher Kompetenz und objektiver Beurteilungskompetenz sein. Die Ausbildung von Richtern im LRWD e.V. erfolgt gemäß den Richtlinien dieser Vereins-Richterausbildungsordnung.

Diese Richterausbildungsordnung legt die Einsatz- und Verhaltensregeln fest, die zukünftige Richter für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche auf LRWD-Veranstaltungen einhalten müssen. Diese Richter vertreten den VDH, die FCI, den LRWD e.V. sowie den Veranstalter gegenüber den Teilnehmern und der Öffentlichkeit. Die Verantwortung für die Ausbildung von Richtern für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche liegt beim LRWD e.V.

Richterausbildungsordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche

§ 1 Ausbildung der Richter im LRWD e.V.

1. Der LRWD e.V. bildet Richter für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche aus.
2. Der Vorstand ernennt einen Richterobmann, der für die Ausbildung der Richteranhänger verantwortlich ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Bewerbung

Der Bewerber zum Richteranhänger muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit,
- Hauptwohnsitz in Deutschland,
- Mitgliedschaft im LRWD e.V. und
- hinreichende Vorkenntnis und Erfahrung im Bereich der Trüffelsuche, die durch Zertifikate, Richterberichte oder sonstige Urkunden nachgewiesen oder durch entsprechende Darlegungen glaubhaft gemacht werden können.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung.

§ 3 Ausbildung zum Richter

Gemäß der gültigen Ordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche des LRWD e.V. wird die Ausbildung wie folgt durchgeführt:

Ausbildung zum Richter für die Prüfung „Typ A: Suche nach in den Boden eingebrachten Trüffeln“

Der Richteranhänger durchläuft eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

Richterausbildungsordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche von LRWD e.V.

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich, um das Fachwissen des Anwärters zu überprüfen. Die Fragen umfassen folgende Themengebiete:

- Rassekenntnisse,
- Regeln der Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche,
- Fachwissen über Trüffel und
- Trüffelsuche.

Zugelassene Unterlagen für die Prüfung sind:

- Richterausbildungsordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche von LRWD e.V. und
- Ordnung und Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche des Lagotto Romagnolo von LRWD e.V.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden. Die theoretische Prüfung wird vom Richterobmann oder von einem Vorstandsmitglied des LRWD e.V. beaufsichtigt und ausgewertet.

Bei Nichtbestehen kann die theoretische Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Im praktischen Teil der Ausbildung muss der Anwärter mindestens vier Anwartschaften bei mindestens drei verschiedenen Richtern erfolgreich durchlaufen und dabei mindestens 50 Hunde bewertet haben. Die Teilnahme und die Anzahl der bewerteten Hunde muss sich der Anwärter jeweils schriftlich bestätigen lassen.

Der Richteranwärter verfasst über jede absolvierte Anwartschaft einen Bericht und reicht diesen zusammen mit den Bewertungsbögen der einzelnen Hunde innerhalb von 30 Tagen nach dieser beim Richterobmann zur Beurteilung ein. In begründeten Ausnahmen ist eine angemessene Fristverlängerung zulässig.

Der Richterobmann prüft diese Dokumente sowohl formal als auch inhaltlich und entscheidet, ob die Anwartschaft angerechnet wird.

§ 4 Ernennung zum Richter für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche

1) Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird der Anwärter dem Vorstand des LRWD e.V. als Richter vorgeschlagen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anwartschaftsberichte des Richteranwärters
- und deren Beurteilungen durch den Richterobmann
- Ergebnis der theoretischen Prüfung

Der Richteranwärter wird nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit zum Richter für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche ernannt.

2) Bis zur erfolgreichen Vollendung der Ausbildung eines Richters für Arbeitsprüfungen können bis zu zwei, dem Vorstand geeignet erscheinende Richter, zum Richter für Arbeitsprüfungen vom Vorstand auf zwei Jahre ernannt werden. Passende

Voraussetzungen und Erfahrungen sind mitzubringen. Sie sollen unverzüglich nach ihrer Ernennung die Ausbildung aufnehmen. Sollten diese Richter die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erlischt ihre Ernennung mit Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Richter

Ein Richter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die unter dem Dach der FCI durchgeführt werden.

Alle Kosten, die im Rahmen der Ausbildung und Prüfung des Anwärters entstehen, trägt der Richteranwärter.